



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

economiesuisse und
Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: - marc.engelhard@economiesuisse.ch
- luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Ort, Datum

Aarau, 1. Mai 2015

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2015\Umsetzung MEI.doc

Ansprechperson

David Sassan Müller

Telefon direkt

062 837 18 02

E-Mail

david.mueller@aihk.ch

Änderung des Ausländergesetzes: Umsetzung von Art. 121a BV und Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) – Vernehmlassung: Stellungnahme der AIHK

Sehr geehrte Damen und Herren

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns mit Schreiben vom 19. Februar 2015 (Schweizerischer Arbeitgeberverband) beziehungsweise mit E-Mail vom 4. März 2015 (economiesuisse) eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

Die AIHK unterstützt das auf drei Säulen (*Erste Säule*: Anpassungen der Gesetzgebung; *Zweite Säule*: Anpassung völkerrechtlicher Verträge; *Dritte Säule*: Begleitmassnahmen) beruhende Konzept zur Umsetzung der am 9. Februar 2014 in die Bundesverfassung aufgenommenen Bestimmungen (Art. 121a und Art. 197 Ziff. 11 BV).

Die beiden rubrizierten, nunmehr in der Vernehmlassung befindlichen Vorlagen sind Teil der ersten respektive dritten Säule. Eine wirklich abschliessende Gesamtbeurteilung betreffend Umsetzung von Art. 121a BV wird erst möglich sein, wenn das aktuell noch völlig unvorhersehbare Resultat der Verhandlungen über die Anpassung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) vorliegt. Die nachstehenden Ausführungen erfolgen vor diesem Hintergrund und mit entsprechenden Vorbehalten. Je nach FZA-Anpassung, sind die einzelnen Positionen gegebenenfalls anzupassen.

Wir beurteilen die Vorlage wie folgt:

- Aufgrund der vorstehend beschriebenen Ausgangslage fordert die AIHK, dass wenn die Verhandlungen mit der EU zu einer neuen Ausgangssituation, zu neuen Steuerungsformen oder zu weiteren, relevanten und neuen Aspekten führen sollten, zwingend ein zusätzliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen ist.
- Für unsere Mitgliedunternehmen ist der diskriminierungsfreie Zugang zum EU-Markt äusserst wichtig. Der Erhalt der Bilateralen Verträge I ist insofern sehr bedeutend für die AIHK. Aus verhandlungsstrategischen Gründen will die AIHK an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass aus unserer Sicht der Erhalt der Bilateralen Verträge ebenfalls

stark im Interesse der EU liegen dürfte. Insofern besteht aus unserer Sicht ein gewisser Spielraum für die von Volk und Ständen verlangten Nachverhandlungen.

- Ausgehend von dem im voranstehenden Punkt dargestellten Verhandlungsspielraum, plädieren wir dafür, dass die Nachverhandlungen auf die Einführung eines In- und Ausserkraftsetzungsmechanismus des FZA («Schutzklausel»-Idee) auszurichten sind. Diese Forderung ist verbunden mit der Hoffnung auf ein schlussendlich flexibles, den Arbeitsmarktbedürfnissen – und damit den in Art. 121a BV explizit genannten «*gesamtwirtschaftlichen Interessen*» – Rechnung tragendes System. Wir unterstützen die von Ihnen im Januar 2015 präsentierte Idee.
- In konsistenter Anlehnung an die vorstehenden Punkte unterstützt die AIHK die vom Bundesrat gemäss den Vernehmlassungsunterlagen vorgesehene Weiterführung eines dualen Systems mit einer privilegierten Zulassung von Angehörigen der EU/EFTA-Staaten.
- Der Bundesrat sieht gemäss seinem (Revisions-)Entwurf des Ausländergesetzes (E-AuG) Höchstzahlen und Kontingente bereits für Kurzaufenthaltsbewilligungen ab vier Monaten vor (vgl. Art. 17a E-AuG). Gemäss Auslegung von Art. 121a BV im Gutachten des Bundesamts für Justiz vom 8. April 2014, könnte im Rahmen der ausgelegten Verfassungsbestimmung für Kurzaufenthalte bis 12 Monate auf die Kontingentierung und die Unterstellung unter eine Höchstzahl verzichtet werden. Die AIHK beantragt daher, diesen Auslegungsspielraum zu nützen. Aufenthalte bis 12 Monate sind auch bei Erwerbstätigkeit nicht zu kontingentieren und keiner Höchstzahl zu unterstellen.
- Die AIHK unterstützt die bundesrätlichen Vorschläge zur Einsetzung einer Zuwanderungskommission im Wesentlichen. Die AIHK plädiert jedoch für die (Alternativ-)Variante, wonach die Sozialpartner als vollwertige Mitglieder in der Zuwanderungskommission vertreten sind. Art. 17d Abs. 1 E-AuG ist entsprechend anzupassen.
- Die AIHK unterstützt den Vorschlag gemäss bundesrätlichem Bericht, Personen mit einer Grenzgängerbewilligung eine privilegierte Zugangsregelung zu gewähren. Aus unserer Sicht könnte bei ihnen z.B. auf den Inländervorrang verzichtet und die Festsetzung von Kontingenten den Kantonen überlassen werden. Als sinnvoll erachten wir in diesem Zusammenhang auch, dass keine speziellen Kontingente für Drittstaaten vorgesehen sind (geringfügige Zahl).
- Bezüglich Umsetzung des Inländervorrangs sowie der Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen befürwortet die AIHK, dass bei EU/EFTA-Staatsangehörigen nur eine summarische Prüfung sowohl der Lohn- als auch der Arbeitsbedingungen stattfindet. Gleiches soll auch für Berufe mit ausgewiesenem Fachkräftemangel gelten. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sollen im Rahmen der bisherigen Flankierenden Massnahmen (FlaM) stichprobenweise überprüft werden (ex ante-Kontrollen). Die AIHK unterstützt insofern nicht die vom Bundesrat vorgeschlagene Haupt- sondern die Alternativ-Variante.
- Die AIHK unterstützt auch den Vorschlag, dass die bisherigen Prüfungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Branchen mit allgemeinverbindlichen GAV-Regelungen für Mindestlöhne weiterhin über die paritätischen Kommissionen und ohne solche Mindestlöhne über die kantonalen tripartiten Kommissionen stattfinden soll.



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Auf weitergehende Bemerkungen wird verzichtet.

Für die Berücksichtigung unserer Haltung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

David Sassan Müller
lic. iur., Rechtsanwalt